

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	30	9	143

143) Festplatz aktueller Sachstandsbericht zu den Planungen

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 01.08.2011 die Verwaltung beauftragt, die Errichtung eines Festplatzes im Gewerbegebiet „Westlich der Neustädter Straße“ vorzubereiten unter Berücksichtigung eines Kostendeckels von 2,5 Mio. Euro. Die vorläufige Entwurfsplanung, die vom Ingenieurbüro König, Weiden im Rahmen einer Eilentscheidung, erstellt wurde liegt seit 04.11.2011 vor und enthält 3 Ausführungsvarianten, bei der die reinen Baukosten innerhalb des Kostendeckels aus der Sitzung vom 01.08.2011 liegen. Alle 6 Varianten ergeben sich aus der in der Anlage 1 beigelegten Übersicht und berücksichtigen eine optimale Lösung aufgrund der von der Stadtplanung gemeinsam mit den späteren Nutzern erstellten Konzeption (Anlage 2).

Aufgrund der Darstellungen der Bürgerbräu GmbH im DNT vom 12./13.11.2011 werden in der Anlage die Schriftstücke überlassen, aus denen sich die Verhandlungsbemühungen des Herrn Oberbürgermeisters, des Herrn Bürgermeisters und der Verwaltung ergeben. Danach wurde von der Bürgerbräu GmbH **abgelehnt**

- eine Fortführung des Pachtvertrages (langfristig, kurzfristig als Interimslösung)
- ein Verkauf des Festplatzes allein (ohne sonstigen Grundbesitz) an die Stadt
- ein Verkauf des gesamten Grundbesitzes zu einem Preis von weniger als 8 Mio. €

mit der Folge, dass Verhandlungen, die im Ergebnis zu beiderseitig korrespondierenden Willenserklärungen führen nicht mehr möglich sind.

Auch die Unterstützung der Stadt zur Akquise von Investoren, die mit Blick auf die Option eines gemeinsamen Erwerbs (Stadt für Festplatz und Ökokonto, Investor für die baulich nutzbaren Grundstücke in der Bahnhofstraße und [künftig baulich nutzbar] in der Leuchtenberger Straße) angefragt wurden scheiterte daran, dass **kein Investor** bereit war, für die baulich nutzbaren Flächen mehr als 1,0 Mio. € aufzuwenden.

Eine Liste der akquirierten Investoren kann auf Wunsch mit der Bitte um vertrauliche Behandlung eingesehen werden; die **Wertermittlung** für die Grundstücke der Bürgerbräu GmbH gestaltet sich wie folgt:

Lt. Gutachterausschuss vom 23.01.2008: 3,407 Mio. €
Lt. Gutachten von Herrn Oberdorfer vom 08.12.2008: 3,759 Mio. €

Ein neues Gutachten zum Verkehrswert wurde ebenfalls **abgelehnt**.

Dagegen wurde ein unbefristeter Mietvertrag angeboten, der seitens der Bürgerbräu GmbH jederzeit kündbar ist und ein Baurecht für großflächigen Einzelhandel auf dem Festplatzgelände gefordert.

Auch die folgenden **Zusagen** der Stadt im Rahmen der beim Festplatz bestehenden Altlastenproblematik wurden seitens der Bürgerbräu GmbH **abgelehnt**:

- „Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates ist die Stadt Weiden i.d.OPf. bereit in eine Vereinbarung, die die Nutzung als Festplatz durch die Stadt Weiden i.d.OPf. ausschließlich vom Willen der Stadt Weiden i.d.OPf. abhängig macht, eine Klausel aufzunehmen, wonach die Bürgerbräu GmbH für den Fall, dass sie von der zuständigen Behörde, insbesondere der Stadt Weiden i.d.OPf., wegen schädlicher Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG und/oder Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG und/oder dadurch verursachter Verunreinigung von Gewässer oder wegen dadurch entstehender abfallrechtlicher Verantwortlichkeiten gleich aus welchem Rechtsgrund im Hinblick auf die Nutzung als städtische Haushülldeponie in Anspruch genommen wird von den Kosten einer Inanspruchnahme freigestellt wird.“
- „Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates ist die Stadt Weiden i.d.OPf. bereit, in eine Vereinbarung, die die Nutzung als Festplatz durch die Stadt Weiden i.d.OPf. ausschließlich vom Willen der Stadt Weiden i.d.OPf. abhängig macht, folgende Klausel aufzunehmen: „Die Stadt Weiden i.d.OPf. war Betreiberin einer Haushüll- und Bauschuttdeponie auf FINr. 3737 in der Zeit vom 10.02.1962 bis 19.05.1964. Sie ist insoweit Verursacherin im Sinne des BBodSchG und, ggf. neben Anderen, verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen nach dem BBodSchG durchzuführen.“

Ergebnis:

Unter Hinweis auf Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) ist es nicht möglich, den angebotenen Grundbesitz mit einem Preis von 8 Mio. € zu erwerben; der Verwaltung und dem Stadtrat obliegen hier Vermögensfürsorgepflichten, deren Verletzung den Tatbestand der Untreue aus § 266 StGB erfüllen.

Mit Beschluss vom 22.11.2010 (TOP 159 nö) wurde die Verwaltung beauftragt **alternative Standorte** zu ermitteln und zu prüfen, woraus sich der Erhalt eines Festplatzes als städtische Einrichtung zwingend ergibt.

Einzig realisierbarer Standort bei Beihaltung eines Festplatzgeländes **in der bisherigen Größenordnung** ist das Gelände im Gewerbegebiet „Westlich der Neustädter Straße“.

Für die technische Entwurfsplanung, die im Rahmen der Entscheidung des Stadtrates vom 01.08.2011 (TOP 117 ö) erforderlich war, erfolgte eine Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro König, IBK, Weiden, das in Kenntnis der Plafonierung der Bauausgaben für die Erstellung eines neuen Festplatzes mehrere Alternativen untersucht hat. Diese Alternativen lassen eine Realisierung ausgehend vom bisherigen Standard bis zu einer optimierten „Premium“-Lösung zu. Ausgehend von den in 2001 – 2003 durchgeführten Maßnahmen zur Erschließung des Festplatzes entsprechen die in Alternative 5 und 6 gerechneten Lösungen weitgehend dem bisherigen Standard und bewegen sich im reinen Herstellungsaufwand noch in Höhe des Plafonds. Dabei ist zu beachten, dass 2001 – 2003 keine Ausgaben für die Bodenauffüllung erforderlich waren, da nach Aktenlage Bauschuttablagerungen und Haushüll in einer Menge von rd. 26.000 m³ auf Wunsch der Bürgerbräu GmbH in den 60er Jahren verfüllt wurden und somit ein ebenes Gelände zur Verfügung stand.

Daneben fallen Ausgaben an für satzungsgemäße Beiträge an die Stadtwerke und die E.ON sowie die Ingenieurleistung (Baunebenkosten) für Planung und Baubegleitung.

Sonstige Alternative

Falls der Stadtrat sich aufgrund der hochgerechneten Herstellungskosten nicht für eine Durchführung entscheidet und die Summe von 2,5 Mio. € als Kostenobergrenze absolut versteht ergeben sich folgende Entscheidungsoptionen:

- völliger Verzicht auf eine städtische Einrichtung „Festplatz“;

- kleinere Lösung (nicht mehr Festplatz im bisherigen Ausmaß sondern deutlich weniger als 4,8 ha Fläche); dazu sind neue Untersuchungen über geeignete Flächen und Herstellungskosten zwingend nötig.
- die Möglichkeit zur Erledigung durch Private gem. Privatisierungsklausel aus Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO, falls sich dabei eine Lösung ergibt, die im Ergebnis ebenso wirtschaftlich ist wie die herkömmliche Aufgabenerfüllung durch die Stadt. Dabei sind folgende Lösungen denkbar:
 - die Stadt zieht sich völlig zurück und überlässt die Aufgabe einem Dritten (Aufgabenprivatisierung, materielle Privatisierung). Diese Möglichkeit setzt voraus, dass ein Dritter eine wirtschaftlich sinnvolle Investition unterstellt.
 - im Wege der Durchführungsprivatisierung, d.h. die Stadt bedient sich bei der Durchführung der Hilfe Dritter. Dies kann erfolgen zur Finanzierung und/oder Betrieb der kommunalen Einrichtung im Wege von Leasingmodellen, Betreiber- oder Betriebsführungs- bzw. Dienstleistungsmodellen; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Leistung des Dritten quantitativ und qualitativ mindestens ebenso gut erfüllt wird wie die Aufgabenerfüllung durch die Stadt selbst. Dazu ist bei diesen Gestaltungsformen nötig:
 - » ein entsprechender Wirtschaftlichkeitsvergleich
 - » bei einem Leasingmodell in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung einer Bauleistung (=Herstellung Festplatz) eine Ausschreibung (da < 4,845 Mio. Schwellenwert nach § 2 Nr. 3 VgV nicht europaweit, § 98 Nr. 1 GWB, § 6 VgV) nach VOB/A (vgl. § 31 Abs. 2 KommHV-K)
 - » bei einem Betreibermodell ebenfalls nach öffentlicher Ausschreibung (zur Ermittlung eines künftigen Betreibers), ggfls. mit Nebenverträgen (z.B. Erbbaurechtsvertrag). Dabei wird i.d.R. durch den Betreiber die Einrichtung nicht nur gebaut, errichtet und finanziert sondern auch betrieben.
 - » **bei Gründung einer (gemeinsamen) Betreibergesellschaft (Sonderform des Betreibermodells) – Kooperationsmodell – unter Beachtung der Art. 86 – 92 GO (formelle Privatisierung) durch diskriminierungsfreie Auswahl des privaten Mitgeschafters (§ 20 Abs. 1, 2 GWB), Beachtung des Kartellverbots (§ 1 GWB) und öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage des Entwurfs eines Betreibervertrags (s.o., § 6 VgV), i.d.R. als freihändige Vergabe nach vorangegangenem Teilnahmewettbewerb, weil die Auswahl eines Mitgeschafter mit der einvernehmlichen Ausarbeitung eines Gesellschaftsvertrages verbunden ist (vgl. § 3 Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 4 Buchst. h VOL/A).**
 - » evtl. rechtsaufsichtliche Genehmigungen aus Art. 72 GO

Wirtschaftliche Aspekte (kein abschl. Wirtschaftlichkeitsvergleich):

Die Stadt zahlt derzeit jährlich Pacht an die Bürgerbräu GmbH i.H.v. **132.000,00 €**.

Die Finanzierung einer der im Entwurf genannten Realisierungsalternativen verursacht jährlichen Schuldendienst z.B.

- bei 100 % Kreditfinanzierung von 4 Mio. € („Premiumlösung“): **192.000 €** (Zinssatz zur Zeit 2,8 %, + Tilgung 2 %)

- bei 100 % Kreditfinanzierung von 2,5 Mio. € (einfacher Standard, ähnlich Bestand): **120.000 €** (Zinssatz, Tilgung wie oben)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weiden beschließt die Realisierung eines neuen Festplatzes im Gewerbegebiet „Westlich der Neustädter Strasse“ nach Variante 6 der Vorplanung des Ingenieurbüros König.

Es ist eine verkleinerte Version der Variante 6 weiterzuverfolgen. Dabei ist ein Kostendeckel von 2,5 Mio. € einzuhalten. Dieser schließt die

- Baukosten für Festplatz und Pkw- Parkplatz,
- Baunebenkosten,
- E.ON-Leistungsbereitstellung,
- Stadtwerke Erschließungsbeiträge

ein, jeweils ohne 19 % Mehrwertsteuer.

Die Größe des Festplatzes bestimmt sich nach diesen Maßgaben.

Die Empfehlung der Bürgerversammlung vom 12.10.11 ist damit erledigt.

Weiden i. d. OPf., 14.11.2011

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	34	4	154

154) Rückbau des „Alten Festplatzes“

Baudirektor Bohm trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Da die rechtliche Situation zum Rückbau des „Alten Festplatzes“ noch nicht abschließend geklärt werden konnte und bis dato noch keine Freigabe für den Rückbau erteilt wurde, konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt nur folgender Sachstand geklärt werden:

Punkt 1:

Die kleinen Verteilerkästen können mit einem relativ geringen Aufwand entfernt werden, wobei die thermischen Voraussetzungen im Winter sehr ungünstig sind. Ebenso können die Begrenzungsfindlinge und das Eingangsportal relativ einfach entfernt werden.

Durch die Stadtwerke ist eine Lagerung auf einer ihr gehörenden Fläche zugesagt worden.

Punkt 2:

Die großen Trafos, die im Besitz der EON Bayern sind, können nicht ohne weiteres entfernt werden, da die Abklemmung und die Entfernung einen erheblichen logistischen Aufwand bedingt. Des Weiteren sei es laut E.ON Bayern unwirtschaftlich, die Trafos auszubauen, zu lagern und dann am neuen Standort des Festplatzes wieder einzubauen. Es könnte eine Neubestückung günstiger angeboten werden, und auch die Technik habe sich an dieser Stelle weiterentwickelt und maßgeblich verbessert.

Punkt 3:

Der Rückbau des WC-Häuschens unterliegt der VOB und muss ausgeschrieben und mit den entsprechenden Vergabefristen vergeben werden.

Eine Durchführung der Rückbaumaßnahme des WC-Häuschens ist im Jahr 2011 nicht mehr fachgerecht möglich.

Zu allen Punkten ergibt sich die zeitliche Ausführung zum Einen aus der vorgenannten rechtlichen Klärung, zum Anderen aus den nicht absehbaren Witterungsbedingungen des Winters 2011/12.

Baudirektor Bohm unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Rückbau des „Alten Festplatzes“ wird beschlossen. Die Verwaltung wird, unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Arbeiten rechtlich zulässig sind, ermächtigt, den Rückbau des „Alten Festplatzes“ auszuschreiben.

Beschluss:

Der Rückbau des „Alten Festplatzes“ wird beschlossen. Die Verwaltung wird, unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Arbeiten rechtlich zulässig sind, ermächtigt, den Rückbau des „Alten Festplatzes“ auszuschreiben.

Stadtrat vom 19.12.2011

Weiden i. d. OPf., 19.12.2011
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	27	11	155

155) Planung und Realisierung des „Neuen Festplatzes“ im Gewerbegebiet westlich der Neustädter Straße gemäß aktueller Entwurfplanung des Ingenieurbüros König

Baudirektor Bohm trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Gemäß Beschluss Nr. 117 des Stadtrates vom 01.08.2011 wurde die Verwaltung beauftragt, die Errichtung eines Festplatzes im o. g. Gewerbegebiet an der Conrad-Röntgen-Straße vorzubereiten. Auf Basis eines ersten, durch die Stadtplanung erstellten und mit den künftigen Nutzern abgestimmten Testentwurfs (Festplatz ca. 3,3 ha, Parkplatz-Bereich ca. 1,4 ha) wurden durch das Ingenieurbüro König aus Weiden insgesamt 6 Vorplanungsvarianten mit entsprechender Kostenschätzung erstellt und im Stadtrat am 14.11.2011 vorgestellt. Aufgrund der hohen Kosten der Standardversion wurde durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 143 vom 14.11.2011 festgelegt, dass auf Grundlage der Variante 6 (Parkplatz nur geschottert, Festplatz ohne Versorgungsgebäude) eine verkleinerte Version weiter verfolgt werden soll. Dabei soll ein Kostendeckel von 2,5 Mio. € eingehalten werden.

Mit diesen Maßgaben legte das Ingenieurbüro König am 24.11.2011 eine weitere Entwurfsplanung vor. Wiederum erfolgte eine Abstimmung mit den künftigen Nutzern. In dieser aktualisierten Planung umfasst der Festplatz nun ca. 2,7 ha, der Parkplatz-Bereich nun ca. 0,8 ha. Zum Vergleich: Der bestehende Festplatz am Hetzenrichter Weg ist mit ca. 3,4 ha 25 %, der Parkplatz-Bereich mit ca. 1,2 ha 50% größer.

Die Kostenschätzung zu dieser neuen Entwurfsplanung liegt gemäß Angaben des Ingenieurbüros König bei ca. 2.495.000 € netto. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei den Kostenabschnitten Elektroerschließung (E. OB Bayern AG) sowie Ver- und Entsorgungsanlagen (Stadtwerke) derzeit nur grobe Schätzungen vorliegen. Insofern bleibt hierzu die abschließende Fachplanung abzuwarten.

Zum weiteren Vorgehen wird nunmehr empfohlen, das Ingenieurbüro König mit der weiteren Objektbetreuung (u.a. Ausführungsplanung, Ausschreibung, Bauleitung, Objektüberwachung) zu beauftragen. Die erforderlichen Investitionsmittel stehen laut Mitteilung der Stadtkämmerei noch 2011 (außerplanmäßige Ausgaben zulässig im Rahmen des Art. 66 GO) sowie im Vermögenshaushalt 2012 auf der Haushaltsstelle 88310.94000 zur Verfügung.

Baudirektor Bohm unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den neuen Festplatz im Gewerbegebiet "Westlich Neustädter Straße" gemäß der aktualisierten Entwurfsplanung des Ingenieurbüros König vorbehaltlich der Mittelbereitstellung und baurechtlichen Genehmigung zu realisieren. Das Ingenieurbüro König aus Weiden wird mit der weiteren Objektbetreuung der Maßnahme beauftragt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den neuen Festplatz im Gewerbegebiet "Westlich Neustädter Straße" gemäß der aktualisierten Entwurfsplanung des Ingenieurbüros König vorbehaltlich der Mittelbereitstellung und baurechtlichen Genehmigung zu realisieren. Das Ingenieurbüro König aus Weiden wird mit der weiteren Objektbetreuung der Maßnahme beauftragt.

Stadtrat vom 19.12.2011

Weiden i. d. OPf., 19.12.2011

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß

Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	38	--	--	6

6) Verhandlungen mit der Bürgerbräu GmbH

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Herr Oberbürgermeister Kurt Seggewiß hat zum Ende des Jahrs 2011 erneut Gespräche mit der Bürgerbräu GmbH, vertreten durch Herrn Hauck, dieser wiederum vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Opree, geführt, mit der Zielsetzung, gemeinsam mit der SGW eine Übernahme der Bürgerbräu GmbH mit einem Gesellschaftsanteil mit 94 v. H. herbeizuführen. In diesem Rahmen wurden auch steuerliche Modellrechnungen erörtert. Ob und in wie weit die Bürgerbräu GmbH dem Modell der SGW zustimmt, ist derzeit von der steuerlichen Prüfung der Bürgerbräu GmbH abhängig. Aktueller Sachstandsbericht erfolgt in der Sitzung durch den Herrn Oberbürgermeister.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung diente zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung diente zur Kenntnisnahme.

Weiden i. d. OPf., 30.01.2012

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Ausschussmitglieder gemäß Satzung bzw. GeschO: 11

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon	dagegen	Vorschlags- Nr.
	11	11	0	30

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

30) Neubau Festplatz im Gewerbegebiet „Westlich der Neustädter Straße“

folgender Vorschlag gemacht:

Der FVGS vertagt die Entscheidung über die Anhebung des Kostendeckels auf die nächste Stadtratssitzung, in der eine genaue Kostenschätzung vorzulegen ist, sowie die Bedingungen für ein evtl. privates Angebot geklärt sein müssen.

Weiden i. d. OPf., 27.03.2012
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Zur Stadtratssitzung:

Anzahl der Stadtratsmitglieder: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon	dagegen	Beschluss- Nr.

In der heutigen Stadtratssitzung wurde in obiger Sache beschlossen:

Der Vorschlag des Ausschusses Nr. 30 vom 27.03.2012 wurde zum Beschluss erhoben.

Weiden i. d. OPf., 23.04.2012
Stadtrat

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon	dagegen	Beschluss-Nr.
	37	29	8	36

36) Weiteres Vorgehen neuer Festplatz „Westlich der Neustädter Straße“

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss, sowie Bau- und Planungsausschuss haben in ihren Sitzungen am 27.03.12 bzw. 29.03.12 weitere Entscheidungen zur Anhebung des Kostendeckels bzw. einer evtl. privaten Lösung an den Stadtrat vertragt. In der Sitzung werden die nach DIN 276 erfolgten Kostenschätzungen vorgestellt und die Möglichkeiten zur Errichtung des neuen Festplatzes durch einen Privaten, ggf. zusammen mit der SGW / WGS dargestellt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt dem Angebot der WGS, vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Günther Kamm, auf Errichtung und Herstellung eines Festplatzes im Gewerbegebiet „Westlich der Neustädter Straße“ durch eine eigens zu gründende Projektgesellschaft zu. Die Stadt Weiden i.d.OPf./SHSt stellt die dafür benötigten Grundstücke im Wege entsprechender Pacht-/Erbpachtverträge zur Verfügung. Die spätere Nutzung des fertig gestellten Platzes als öffentliche Einrichtung ist im Rahmen gesonderter Nutzungsverträge zu regeln; dabei ist ein späterer Eigentumsübergang zwingend vertraglich zu sichern.
2. Der Stadtrat beschließt den Neubau eines Parkplatzes (in Ergänzung des durch eine eigens zu gründende Projektgesellschaft – WGS + Partner – zu errichtenden Festplatzes) im Gewerbegebiet „Westlich der Neustädter Straße“ mit der Zielsetzung der Entlastung des Gewerbegebietes im ruhenden Verkehr außerhalb von Zeiten der Nutzung des Festplatzes für Veranstaltungen der Stadt Weiden i.d.OPf.
3. Der Stadtrat stimmt des weiteren zu, dass der Geschäftsführer der SGW als deren gesetzlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung der WGS (§ 35 Abs. 1 GmbHG) berechtigt ist mit einem privaten Partner einer Projektgesellschaft als Beteiligung i. S. d. § 14 Buchstabe i) des Gesellschaftervertrages der WGS (URNr. S 1566/2010 des Notariats Dr. Thomas Schiffner in Weiden) einzugehen.

Weiden i. d. OPf., 23.04.2012

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon	dagegen	Beschluss-Nrn.
	35	--	--	49 50

- 49) **Bauverwaltungsamt – Abt. Bauen und Wohnen**
Bauantrag „Errichtung Festplatz“
Auf Teilflächen der Flst.Nrn. 2876, 2879, 2880, 2881, 2884, 2950/22 + 23 + 24
Gemarkung Weiden i.d.OPf.
Nähe Conrad-Röntgen-Straße
Bauherr: Festplatz Weiden GmbH
- 50) **Bauverwaltungsamt – Abt. Bauen und Wohnen**
Bauantrag „Errichtung Festplatz-Parkplatz“
Auf Teilflächen der Flst.Nrn. 2950/23 + 24
Gemarkung Weiden i.d.OPf.
Nähe Conrad-Röntgen-Straße
Bauherr: Stadt Weiden i.d.OPf.

Baudirektor Bohm trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Es liegen zwei Bauanträge zum Projekt „Neuer Festplatz“ im Bereich des Gewerbegebiets westlich der Neustädter Straße vor. Antragsstellerin zum Festplatz Parkplatz (ca. 0,8 Hektar, ca. 0,5 Mio. € Baukosten) ist die Stadt Weiden, Antragstellerin zum eigentlichen Festplatz (ca. 2,7 Hektar, ca. 2,5 Mio. € Baukosten) die „Festplatz Weiden GmbH in Gründung“, deren Bildung von der SGW / WGS veranlasst wird. Diese Zuständigkeits-Verteilung bei der weiteren Projektbearbeitung wurde in der Stadtratssitzung am 23.04.2012 beschlossen. Das für beide Bauanträge von der Stadt zur Verfügung gestellte Gelände ist knapp 6,0 Hektar groß.

Die beiden Bauanträge wurden anhand mehrerer an die Großleinwand projizierter Pläne näher erläutert.

Die Verwaltung prüfte die eingegangenen Bauanträge sorgfältig und kam zu dem Ergebnis, dass keine öffentlichen Belange gegen sie sprechen. Festplatz- und Parkplatz-Vorhaben erfüllen sämtliche planungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und nachbarschutzrechtlichen Anforderungen. Insofern hat die Verwaltung die beiden Baugenehmigungen zu erteilen.

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Weiden i.d. OPf. regelt in § 2 Ziff. 26, dass „Bauvorhaben von besonderem öffentlichen Interesse“ In Stadtrat zu behandeln sind. Demgemäß sind die beiden Bauanträge dem Stadtrat vorzulegen. Eine solche „Behandlung“ beinhaltet jedoch nicht die Erteilung der Baugenehmigungen selbst. Diese fallen weiterhin in die Zuständigkeit der Verwaltung. Daher können die beiden Beschlussvorschläge nur lauten, dass der Stadtrat die beiden Bauanträge sowie die Absicht der Verwaltung, diese zu genehmigen, zur Kenntnis nimmt. Dies hindert ihn nicht, dies mit „Wohlwollen“ zu tun.

Baudirektor Bohm unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die beiden Berichte der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die beiden Berichte der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Stadtrat vom 21.05.2012

Weiden i. d. OPf., 21.05.2012

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß

Oberbürgermeister